

Satzung der Hochschule Mannheim
über das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Masterstudiengang Informatik
mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science)

vom 15. Januar 2009

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 58 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Hochschule Mannheim am 15. Januar 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule Mannheim vergibt im Masterstudiengang Informatik die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Hochschule Mannheim eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 1. das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom oder Äquivalent) nach einem Studium z. B. der Informatik, der Mathematik oder der Physik,
 2. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und
 3. eine Darstellung der Kenntnisse und Erfahrungen in Kernbereichen der Informatik sowie in der Software-Entwicklung.
- (3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 Ziffer 1 genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber alle Leistungsnachweise erbracht hat, einzelne Bewertungen aber noch ausstehen (z.B. Diplomarbeit oder Bachelorarbeit). In diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird und ein entsprechender Beleg der Hochschule ist beizufügen. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist spätestens zur Einschreibung nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Masterstudiengang eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 2. in einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mindestens die Note „gut“ erreicht hat und
 3. Kenntnisse und Erfahrungen im Umfang von mindestens 80 vom Hundert der in A.1 (Kerninformatik) und A.2 (Software-Entwicklung) des Anhangs A spezifizierten Vorkenntnisse nachweist.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Eine Bewerbung bleibt unberücksichtigt, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Mannheim in der jeweils aktuellen Fassung unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Die Hochschule trifft ihre Auswahlentscheidung aufgrund der Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss („akademische Leistungen“).

An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse und Leistungsnachweise werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Gesamtnote ist in das deutsche Notensystem umzurechnen.

- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Praktische Erfahrungen, welche dem gewählten Studium mit Schwerpunkt Software Engineering förderlich sind („sonstige Leistungen“) und
 - b) Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Das Auswahlverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt
 - a) Stufe 1: Bewertung der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
 - b) Stufe 2: Auswahlgespräch

Das Ergebnis der ersten Stufe entscheidet über die Teilnahme an der zweiten Stufe.

- (2) Die Auswahl in der ersten Stufe erfolgt nach einer Punktzahl, die nach folgendem Schema bestimmt wird:

1. Bewertung der akademischen Leistungen:

Für die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses werden maximal 90 Punkte in den Zehntelschritten des Notendurchschnitts mit jeweils sechs Punkten und zwar beginnend bei 2,5 = 0 Punkte und endend bei 1,0 = 90 Punkte vergeben.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Es werden 20 Punkte für eine praktische Tätigkeit in der Software-Entwicklung nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vergeben, sofern die Berufserfahrung in Vollzeit mindestens zwei Jahre lang ausgeübt wurde.

Die Punktzahl nach Nr. 1 (akademische Leistungen) und die Punktzahl nach Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

- (3) Maximal die ersten 50 Bewerber der Rangliste nach Absatz 2 werden zu einem Auswahlgespräch mit jeweils mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission eingeladen. Diese bewerten die Kenntnisse und Erfahrungen in der Kerninformatik und der Software-Entwicklung nach einem definierten Punkteschema, das folgende Kriterien berücksichtigt, soweit sie über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben:
 - a) Kenntnisse in Kernbereichen der Informatik (vgl. Anhang A.1),
 - b) Kenntnisse der Grundlagen des Software Engineering (vgl. Anhang A.2),
 - c) Darstellung der Abschlussarbeit des ersten Studiums,
 - d) Kommunikations- und Ausdrucksfähigkeit des Bewerbers,
 - e) Erfahrungen in der Software-Entwicklung,
 - f) Herangehen an eine praktische Aufgabe aus dem Bereich der Software-Entwicklung.

Jedes Mitglied bewertet diese Kategorien mit insgesamt maximal 290 Punkten. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelpunktzahlen.

- (4) Die Punktzahlen nach Absatz 2 und Absatz 3 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (maximal 400 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

Bei Rangleichheit entscheidet die Punktzahl des Auswahlgesprächs.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Mannheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/2010.

Mannheim, 15. Januar 2009

Prof. Dr. D. Leonhard
Rektor der Hochschule Mannheim

Angeschlagen:

Abgenommen:

Anhang A: Vorkenntnisse für den Studiengang

A.1: Kerninformatik

- Betriebssysteme
- Rechnernetze
- Verteilte und Kommunikationssysteme
- Datenbanken
- Rechnerarchitektur und Automatentheorie

A.2: Software-Entwicklung

- Gute Kenntnisse mindestens einer objektorientierten Programmiersprache (z. B. Java, C++)
- Erfahrungen in der Software-Entwicklung: Anforderungsanalyse, objektorientiertes oder strukturiertes Design, Design Pattern, Implementierung, Test von Modulen

A.3: Empfohlene Vorkenntnisse, abhängig von der konkreten Belegung der Wahlpflichtfächer

- Mikrorechnertechnik, Mikrocontrollerprogrammierung
- Signalverarbeitung, Bildverarbeitung
- Künstliche Intelligenz, Grundkenntnisse der Wissensverarbeitung
- Kenntnis einer visuellen Programmierumgebung (z. B. C++ – Builder, Delphi)
- Grundlagen der Analysis, der Algebra, der Statistik, der Mengenlehre, der Zahlentheorie, der Numerik
- Automatentheorie, Formale Sprachen, Grundlagen des Compilerbaus
- IT-Systemplattformen, -Administration, -Organisation